

Realismus, robuste Wahrheit und Kognitive Nötigung

Frank Hofmann

1 Einleitung

Innerhalb der neueren Diskussion um den Realismus besteht eine der Hauptfragen in der Suche nach einer Charakterisierung eines robusten, ‚echt realistischen‘ oder substanziiell-realistischen Wahrheitsbegriffs. Einen Realismus in einem interessanten Sinne kann man in einem Diskursbereich genau dann vertreten, wenn sich dort ein substanziiell-realistischer Wahrheitsbegriff finden lässt. Wenn Crispin Wright (1992) Recht hat, ist es relativ einfach, für einen Diskursbereich einen minimalen Wahrheitsbegriff zu definieren. Dazu reichen gewisse (nicht allzu anspruchsvolle) epistemische Standards der Behauptbarkeit und eine geeignete ‚deklarative‘ Oberflächengrammatik aus. Ein solcher – minimaler – Wahrheitsbegriff erfüllt die minimalen Kernaussagen, die man allgemein mit Wahrheit verbindet, wie z.B. das Disquotationsschema und die Aussage, dass das Behaupten ein Fürwahrhalten ist. Er kommt jedoch den realistischen Intuitionen nicht vollständig entgegen. Die Wahrheitstauglichkeit eines Diskursbereiches (d.h. die Verfügbarkeit eines minimalen Wahrheitsbegriffs) ist *per se* noch kein Grund, für ihn einen ‚echten‘ Realismus zu vertreten. Es fragt sich also, welche *zusätzlichen* Anforderungen ein Wahrheitsbegriff erfüllen muss, damit er als wirklich robust oder substanziiell-realistisch einzustufen ist. Um diese Frage soll es im Folgenden gehen.

Crispin Wright hat das Kriterium der *Kognitiven Nötigung* (KN) vorgeschlagen. Es besagt grob gesprochen: Ein Meinungs-Dissens muss im Falle eines substanziiell-realistischen Bereichs als ein *kognitives Defizit* mindestens einer der beteiligten Parteien interpretiert werden, da eine bestimmte Meinung als die richtige ‚erzwingen‘ wird. Ich möchte nun zeigen: Es gibt eine Möglichkeit, das Wrightsche Kriterium der Kognitiven Nötigung zu verwenden, so dass es zur Abgrenzung eines substanziiell-realistischen Wahrheitsbegriffs beiträgt. Dies erfordert allerdings den Rückgriff auf eine Euthyphron-Prioritäts-Strategie (eine andere Idee, die Crispin Wright in diesem Zusammenhang auch in die Diskussion eingebracht hat): Nur wenn man explizit eine Priorität annimmt (nämlich der Tatsachen gegenüber den

epistemischen Belegen und Standards), kann man das KN-Kriterium in dieser Weise benutzen. Denn dann und nur dann kann man sagen, dass die Tatsachen es festlegen, was als die richtige kognitive Reaktion gelten kann, und nicht umgekehrt. Es ist nicht nur so, dass eine bestimmte Meinung als die richtige ausgezeichnet ist oder ‚erzwingen‘ wird, es sind die Tatsachen, die sie auszeichnen oder ‚erzwingen‘.

Das Resultat ist insgesamt gemischt: Einerseits ergibt sich, dass das KN-Kriterium aus sich heraus nicht hinreichend ist. Aber andererseits bietet das KN-Kriterium eine gute Möglichkeit, die Euthyphron-Strategie zu implementieren. Ohne eine Euthyphron-Priorität geht es nicht; aber das KN-Kriterium liefert uns einen Weg, mit Hilfe eines solchen Euthyphron-Kontrasts zum gewünschten Ziel zu gelangen.

Man kann die Hauptaussage auch folgendermaßen darstellen: Der Realist versucht, über verschiedene Formeln (‚Platitüden‘, wie Wright es nennt) auszudrücken, was einen substanziell-realistischen Wahrheitsbegriff auszeichnet. Er bemüht zum Beispiel die Formel

(I) Belege sind das, was für die Existenz von Tatsachen spricht.

Aber leider bleibt auch diese Formel beidseitig lesbar. Der Antirealist kann sie so lesen: ‚Belege sprechen für die Existenz von Tatsachen, ja, eben weil die Belege letztlich festlegen, welche Tatsachen existieren‘. Andere ähnliche Formeln erleiden dasselbe Schicksal der beidseitigen Lesbarkeit. Erst eine Aussage wie

(II) Die Tatsachen legen fest, was die richtigen Standards und Belege sind.

bricht die Symmetrie der Lesbarkeit; sie ist nur noch ‚eindeutig lesbar‘. Allerdings liegt dies natürlich daran, dass sie eben als eine explizite Verneinung der Symmetrie vorgetragen wird. Sie ist expliziter Ausdruck einer Euthyphron-Priorität. Nur deshalb gelingt es so, die antirealistische Lesart zu unterbinden. Ohne eine explizite Euthyphron-Prioritäts-Aussage bleiben alle Formeln doppelt lesbar und sind nicht hinreichend, den Antirealismus auszuschließen.

Wo stehen wir damit? – Meines Erachtens ist das Gesamtergebnis – auch wenn gemischt – für den Realisten durchaus befriedigend. Es besteht kein Grund für Skepsis oder Pessimismus bezüglich der Ausgangsfrage nach einer Charakterisierung eines substanziell-realistischen Wahrheitsbegriffs. Der Rückgriff auf eine Euthyphron-Priorität ist durchaus legitim und richtet keinen Schaden an. Natürlich ist im Auge zu behalten, dass wir es hier mit

einem ganz grundsätzlichen Resultat zu tun haben. Wir haben bestenfalls eine grundsätzliche, abstrakte Charakterisierung eines substanzuell-realistischen Wahrheitsbegriffs erzielt. Die *Anwendung* dieser Charakterisierung auf bestimmte Diskursbereiche – wie etwa die Ästhetik oder Moral – dürfte eher schwierig sein. Denn es ist alles andere als leicht zu entscheiden, ob die moralischen Tatsachen die Richtigkeit von Belegen und Standards festlegen oder umgekehrt. Ob in bestimmten Fällen ein echter Realismus anzunehmen ist oder nicht, ist nur sehr schwer zu beurteilen. Aber unser grundsätzliches Verständnis dessen, was einen substanzuell-realistischen Wahrheitsbegriff ausmacht, ist nicht von einer ‚leichten‘ Anwendbarkeit abhängig. Es geht zunächst darum zu klären, was man denn beurteilen müsste, um die Frage nach dem Realismus in einem bestimmten Bereich entscheiden zu können.

2 Die Wahrmachertheorie

Unsere Ausgangsfrage ist: Was zeichnet einen substanzuell-realistischen Wahrheitsbegriff aus? Ein solcher Wahrheitsbegriff sieht Wahrheit als ‚objektiv‘ und ‚robust‘ an. Solche Kennzeichnungen geben aber bestenfalls eine Richtung an, in der zu suchen ist. Sie klären selbst noch nicht, was einen substanzuell-realistischen Wahrheitsbegriff wirklich ausmacht. (Sie gehören zur ‚Phraseologie des Realismus‘, wie Crispin Wright gelegentlich bemerkt.)

Von ‚Objektivität‘ kann man in verschiedenen Bedeutungen sprechen, und ein Wahrheitsbegriff könnte in einer Hinsicht ‚objektiv‘ und in einer anderen ‚subjektiv‘ sein. (Insbesondere in der Metaethik kommt es häufig vor, dass verschiedene Arten von ‚Objektivität‘ unterschieden werden.) ‚Objektivität‘ gibt nur eine grobe Richtung vor, wir müssen sie genauer eingrenzen. Nicht viel besser steht es mit dem Attribut ‚realistisch‘. Es bringt ein vages Bedeutungsfeld mit sich, aber leistet wegen seiner Vieldeutigkeit kaum eine klärende Arbeit. Auch der Zusatz ‚substanzuell‘ liefert als solcher noch keine entscheidende Information.

Aber um wenigstens die Terminologie zu fixieren: Ich werde im Folgenden von einem ‚substanzuell-realistischen Wahrheitsbegriff‘ sprechen oder – synonym – von einem ‚robusten Wahrheitsbegriff‘. Dies sind meine beiden Bezeichnungen für den gesuchten Wahrheitsbegriff, der ‚echt realistisch‘ sein soll. (Wenn ich der Kürze halber von ‚Realismus‘ für einen bestimmten Bereich spreche, meine ich einen Bereich, für den es einen robusten Wahrheitsbegriff gibt – also einen robusten Realismus. Entsprechend ist ein ‚Antirealismus‘ die Verneinung des robusten Realismus.)

Die Rede von der Objektivität wird oft im Sinne der *Unabhängigkeit* interpretiert. Wahrheit – im substanziell-realistischen Sinne – ist unabhängig von unseren Meinungen, Belegen und Standards. Wenn aber von Unabhängigkeit der Wahrheit (gegenüber x, y, ...) gesprochen wird, dann stellt sich die Frage nach der *Abhängigkeit*: Wovon hängt die Wahrheit ab? – Es gibt nun eine wichtige und naheliegende Antwort auf die Frage, wie ein substanziell-realistischer Wahrheitsbegriff zu charakterisieren ist, nämlich eine *ontologische*. Nach dieser ontologischen Charakterisierung ist ein Wahrheitsbegriff genau dann substanziell-realistisch, wenn er zu einem Diskursbereich gehört, der von *Tatsachen* handelt. Wir können dies einen ‚faktiven Diskurs‘ nennen. Es gibt in dem entsprechenden Bereich einfach Tatsachen, die festlegen, welche Aussagen wahr und welche falsch sind. Die Wahrheit hängt von den Tatsachen ab.¹

Wir haben die grundlegende – realistische – Intuition, dass es zumindest *einen* solchen faktiven Diskurs gibt. Grob gesprochen ist dies der Diskurs über das kontingente Geschehen in Raum und Zeit. Dieser Diskurs ist ‚deskriptiv‘, er zielt darauf ab, korrekt zu beschreiben, was wo und wann geschieht und wie sich die raumzeitlichen Dinge verhalten. Und die Rede von der Wahrheit ist hier natürlich wörtlich gemeint. Sowohl alltägliche Aussagen als auch wissenschaftliche gehören diesem Diskurs an. Hier gibt es Tatsachen. Und weil diese festlegen, welche Aussagen des zugehörigen Diskurses wahr und falsch sind, ist die Wahrheit hier ‚substanziell-realistisch‘.

Die ontologische Charakterisierung des robusten Wahrheitsbegriffs könnte wie folgt formuliert werden:

- (F) Ein robuster Wahrheitsbegriff gehört zu einem faktiven Diskursbereich, d.h. einem Diskursbereich, der von Tatsachen handelt.

Hierzu noch einige Erläuterungen.

Die Rede von den Tatsachen ist hier weit zu verstehen. Es geht nicht um die in der Ontologie umstrittene These, dass es eine bestimmte ontologische Kategorie von Entitäten gibt – die Tatsachen im engeren Sinne –, die eine Art Verbindung von Eigenschaft und Einzelding darstellen. Diese Idee der Tatsachen im engeren Sinne, die von Wittgenstein und Russell vorgebracht wurde, ist für die gegenwärtigen Zwecke nicht nötig. Es geht hier lediglich um Tatsachen im weiten Sinne, d.h. im Sinne von irgendwelchen Entitäten, gleich welcher Kategorie, die als Wahrmacher für die wahren Aussagen des betreffenden

¹ Zur Rede von den ‚Sachverhalten‘: Ich werde hier so sprechen, dass Tatsachen immer existieren – sie sind

Diskursbereiches fungieren. Ob diese Wahrmacher Einzeldinge oder Eigenschaften, Ereignisse oder Tatsachen im engeren Sinne usw. sind, kann offengelassen werden. Im Folgenden sind also mit ‚Tatsachen‘ einfach Wahrmacher gemeint, keine Tatsachen im engeren Sinne.

Die Wahrmacher-Idee ist vielleicht noch etwas zu erläutern. Hierbei geht es um die Vorstellung, dass die Wahrheit einer Aussage einen ‚Grund‘ in der Realität besitzt, d.h. etwas Existierendes, das es ausmacht, dass die Aussage wahr ist. Die Wahrmacher-Konzeption fügt sich der korrespondenztheoretischen Vorstellung von Wahrheit. Allerdings wird innerhalb der Wahrmachertheorie die Annahme einer eins-zu-eins-Isomorphie zwischen existierenden Entitäten und wahren Aussagen aufgegeben. Das Wahrmacher-Verhältnis ist ein viele-zu-viele-Verhältnis. Eine Entität kann Wahrmacher für viele wahre Aussagen sein, und eine wahre Aussage kann viele Wahrmacher haben. Wie die Wahrmacher-Beziehung genauer zu verstehen ist, ist Gegenstand einer ausführlichen Debatte, die uns hier nicht im Detail zu interessieren braucht. Viele sehen als Kern des Wahrmachens eine Beziehung der Erzwingung an: ein Wahrmacher ist eine Entität, die die Wahrheit der Aussage erzwingt. Dies ist eine modale Vorstellung. Erzwingung bedeutet, dass die Aussage wahr sein muss, wenn der Wahrmacher existiert. Tatsachen wären also Entitäten, die die Wahrheit bestimmter Aussagen erzwingen.²

Der bislang geschilderten Vorstellung von robuster Wahrheit im Sinne einer Wahrmachertheorie kann jedoch noch nicht befriedigen. Leider ist die bisherige Charakterisierung nicht hinreichend. Um einen robusten Wahrheitsbegriff auszuzeichnen, ist mehr erforderlich, als was bislang gesagt wurde. Es klingt zwar alles ‚robust‘ und ‚realistisch‘, aber unter der rhetorischen Oberfläche könnte sich noch ein Antirealismus verstecken.

Dies lässt sich einsehen, wenn man folgenden Einwand betrachtet: „Das ist ja alles schön und gut, aber letztlich bloße Rhetorik. Es wird hier gesagt, dass es Tatsachen gibt, aber was heißt das schon? Diese Tatsachen existieren genau dann, wenn entsprechende Aussagen wahr sind. Und die Objektivität dieser Tatsachen ist vollständig auf die Objektivität der Wahrheit dieser Aussagen zurückführbar. Aber was macht deren ‚Objektivität‘ aus?“

Um diesen Einwand noch besser zu formulieren, können wir auf einige Ergebnisse zurückgreifen, die Crispin Wright erarbeitet hat. Nach seinen Ausführungen ist ein minimaler Wahrheitsbegriff relativ leicht zu definieren. Sobald ein Diskursbereich gewisse minimale

Entitäten, haben Existenz –, und ich werde auf die Rede von Sachverhalten einfach verzichten.

² Eine genauere und ausführliche Darstellung der Wahrmachertheorie und eine Kritik an der Erzwingungskonzeption findet sich in Hofmann (2008), Kap. 2.

Standards der Behauptbarkeit und eine deklarative Oberflächengrammatik aufweist, lässt sich ein Wahrheitsbegriff definieren, der die minimalen Kernaussagen (oder ‚Platitüden‘, wie Wright sagt) über Wahrheit erfüllt. Zu diesen Kernaussagen gehört das Disquotationsschema

(DS) ‚p‘ ist wahr genau dann, wenn p.³

und das Schema (N) für die Negation

(N) Wenn ‚p‘ DS erfüllt, dann erfüllt auch ‚non p‘ DS.⁴

Außerdem stellt die Korrespondenz-Intuition (K) eine weitere Kernaussage dar:

(K) ‚p‘ ist wahr genau dann, wenn ‚p‘ den Tatsachen korrespondiert.⁵

Die Frage ist allerdings, ob diese Korrespondenz-Intuition weiterhilft. Ein nicht-robuster Wahrheitsbegriff könnte sie nämlich auch erfüllen. Dass Wahrheit und Tatsachen einander korrespondieren, könnte auch für einen minimalen Wahrheitsbegriff zutreffen. Solange keine weitere Aussage über die Tatsachen getroffen wird, könnten sie ja lediglich als ‚Projektionen der Wahrheit‘ angesehen werden. So würde ein antirealistischer Wahrheitsbegriff aussehen: Die Wahrheit wird letztlich durch unsere Belege und Standards festgelegt, d.h. Wahrheit ist so etwas wie unanfechtbare Belegbarkeit (oder Super-Behauptbarkeit, wie bei Wright, oder etwas Ähnliches). Und wenn eine Aussage wahr ist, dann sprechen wir davon, dass ihr eine Tatsache korrespondiert. (K) trifft also zu. Aber (K) impliziert nicht, dass ein substantiell-realistischer Wahrheitsbegriff vorliegt, sondern ist mit einem antirealistischen Wahrheitsbegriff voll verträglich.

Es sieht also zunächst etwas ‚frustrierend‘ für den Realisten aus. Er muss einräumen, dass viele seiner Kernaussagen über Wahrheit auch vom Antirealisten konsistenterweise akzeptiert werden können. Sie reichen nicht aus, seinem Realismus angemessenen Ausdruck zu verleihen. Der Einwand ist also zunächst berechtigt.

3 Evidenz-Transzendenz

³ Vgl. Wright (1992), p. 14.

⁴ So stellt es Brueckner (1998) ganz treffend dar.

⁵ Vgl. Wright (1992), p. 82.

Es gibt nun eine Strategie, diesem Einwand zu entgegnen, die häufig eingeschlagen wurde und die auch naheliegend ist: die Strategie der *Evidenz-Transzendenz* der Wahrheit. Diese Strategie können wir kurz betrachten. Leider führt sie aber nicht zu dem gewünschten Resultat. Dies hat Crispin Wright meines Erachtens durchaus überzeugend herausgearbeitet. Aber es lohnt sich durchaus, die Strategie wenigstens kurz anzuführen und zu diskutieren.

Die Strategie der Evidenz-Transzendenz sieht folgendermaßen aus. Ein robuster Wahrheitsbegriff ist einer, der grundsätzlich unsere Ressourcen an Belegen – an ‚Evidenzen‘ – überschreitet. Die robuste Wahrheit ist ‚nichtepistemisch‘, wie man auch sagen könnte. Es ist also möglich, dass eine Aussage wahr ist, wir aber grundsätzlich keine Belege für ihre Wahrheit besitzen können, sie also für uns nicht erkennbar ist. Anders ist es bei einem nichtrobusten Wahrheitsbegriff. Da ist Wahrheit grundsätzlich erkennbar. Sie transzendiert unsere Belegmöglichkeiten nicht.

Leider ist diese Strategie nicht erfolgreich, wie Überlegungen von Crispin Wright zeigen.⁶ Es ist nämlich nicht ausgemacht, dass ein robuster Wahrheitsbegriff unsere Belegmöglichkeiten überschreiten muss. Es könnte durchaus sein, dass alle Wahrheiten (in einem bestimmten Bereich) grundsätzlich für uns erkennbar sind und dass dies kein bloßer Zufall, sondern kraft der Natur dieses Bereichs so ist. *Dies allein* macht die Wahrheit nicht nicht-robust. Wenn wir nach einer ganz allgemeinen Charakterisierung eines robusten Wahrheitsbegriffs suchen, können wir uns daher nicht auf die Evidenz-Transzendenz stützen. Mit anderen Worten: Ob in einem bestimmten Diskursbereich die Wahrheit robust ist oder nicht, kann man nicht allein daran festmachen, ob in diesem Bereich unsere Erkenntnisressourcen ungünstig oder günstig sind. Das ist optional. Ein robuster Wahrheitsbegriff schließt nicht aus, dass die Wahrheit grundsätzlich für uns erkennbar ist. Dies zeigt, dass unser Verständnis von der Robustheit eines substanziiell-realistischen Wahrheitsbegriffs nicht in der Annahme der Evidenz-Transzendenz besteht. Wir müssen ein anderes, allgemeineres Verständnis der Robustheit haben (wenn wir überhaupt ein kohärentes Verständnis davon haben). Dies scheint mir jedenfalls ein Ergebnis zu sein, das die Überlegungen von Crispin Wright etabliert haben.

Glücklicherweise gibt es andere Möglichkeiten, den substanziiell-realistischen Wahrheitsbegriff zu charakterisieren. Der Realismus ist noch nicht am Ende seiner Ressourcen angelangt. Wright selbst hat die Idee der Kognitiven Nötigung (KN) vorgeschlagen. Diese könnte aushelfen, um – selbst unter Bedingungen der Evidenz-Immanenz – die Robustheit zu

⁶ Vgl. Wright (1992), Kap. 3.

charakterisieren. Betrachten wir also diese alternative Idee der Kognitiven Nötigung. (Wright hat außerdem noch als zweites Kriterium die ‚weite kosmologische Rolle‘ vorgeschlagen, die eine bestimmte Art der Erklärungskraft betrifft. Dies kann ich hier nicht weiter thematisieren.)⁷

4 Kognitive Nötigung

Die Grundidee der Kognitiven Nötigung besagt: Ein Meinungs-Dissens muss im Falle eines substanziell-realistischen Bereichs als ein *kognitives Defizit* mindestens einer der beteiligten Parteien interpretiert werden, da die Tatsachen eine kognitive Reaktion als die richtige auszeichnen – die Tatsachen erzwingen oder ‚nötigen‘ eine bestimmte Meinung (von Vagheit abgesehen). Wir betrachten also den Fall zweier Personen, die in dem betreffenden Bereich zu einer Meinung gelangen, und wir nehmen an, dass sie zu einander widersprechenden Aussagen der Form ‚P‘ und ‚non-P‘ gelangen.⁸ Nun gibt es nach Wright die folgende Aufteilung der relevanten Faktoren: Erstens gibt es die Umstände, unter denen die Person kognitiv aktiv ist. Zweitens gibt es die Inputs, über die sie verfügt. Und drittens ist da die kognitive Verarbeitung der Inputs, die die Person vornimmt. Diese drei Faktoren hängen nun auf die folgende Weise zusammen: Wenn zwei Personen unter denselben Umständen und auf dieselben Inputs hin zu einander widersprechenden Meinungen gelangen, dann muss mindestens eine von ihnen ein Defizit bei der kognitiven Verarbeitung aufweisen. Wright drückt dies folgendermaßen aus:

„Cognitive Command: A discourse exhibits Cognitive Command if and only if it is a priori that differences of opinion arising within it can be satisfactorily explained only in terms of ‚divergent input‘, that is, the disputants’ working on the basis of different information (and hence guilty of ignorance or error, depending on the status of that information), or ‘unsuitable conditions’ (resulting in inattention or distraction and so in inferential error, or oversight of data and so on), or ‘malfunction’ (for example, prejudicial assessment of data, upwards or

⁷ Vgl. Wright (1992), Kap. 5. Eine interessante Kritik an Wrights Diskussion der weiten kosmologischen Rolle findet sich in Brueckner (1998).

⁸ Ich springe hier gelegentlich zwischen Meinungen und den sie ausdrückenden Aussagen hin und her. Das sollte weiter keine Rolle spielen.

downwards, or dogma, or failings in other categories already listed).” (Wright 1992, pp. 92-93)⁹

Hier liefert Wright auch gleich die entsprechenden Erläuterungen dazu, was typischerweise zu den drei verschiedenen Faktoren gehört. Außerdem verstärkt er die Aussage dadurch, dass er es zu einer *Apriori*-Angelegenheit macht, dass der betreffende Zusammenhang besteht. Die Begründung liegt darin, dass es nicht nur ein Zufall sein darf, dass jeder Dissens auf diese Weise zu erklären ist. Es muss eher in der Natur der Gehalte von Aussagen in dem betreffenden Bereich wurzeln, dass dieser Zusammenhang besteht.¹⁰ Ob man dies durch den Status der Apriorizität einfangen muss, ist mir nicht ganz klar. Vielleicht genügt es hier, den Status der Notwendigkeit anzunehmen – unabhängig von der epistemischen Frage, ob diese apriori oder aposteriori ist. Ich würde dies bevorzugen, da die Annahme eines (interessanten) Apriori eher heikel und problematisch ist, wie vor allem Timothy Williamson neuerdings gezeigt hat.¹¹ Um diesem Bedenken gerecht zu werden, können wir uns im Folgenden ‚apriori‘ durch ‚apriori und/oder notwendig‘ ersetzt denken. Entscheidend ist eben, dass die Natur des betreffenden Diskursbereichs es ausmacht, dass der geschilderte Zusammenhang zwischen den drei Faktoren besteht. Das zeichnet einen Bereich mit KN aus – das zeichnet einen robusten Wahrheitsbegriff aus. So lautet jedenfalls der Vorschlag zunächst.¹²

Wright formuliert die KN an anderer Stelle auch auf andere Weise. Er spricht von kognitiver *Verpflichtung*, d.h. davon, dass es bei einem Diskursbereich mit KN der Fall ist, dass eine bestimmte Meinung diejenige ist, die man haben *soll*. In seinen Worten:

„The formulation [of cognitive command, F.H.] offered is an attempt to begin to crystallise a very basic idea we have about objectivity: that where we deal in a purely cognitive way with objective matters, the opinions which we form are in no sense optional or variable as a function of permissible idiosyncrasy, but are *commanded* of us – that there will be a robust sense in which a particular point of view *ought* to be held, and a failure to hold which can be understood only as a rational/cognitive failure.” (Wright 1992, p. 146, Hervorh. i.O.)

⁹ Eine etwas andere Formulierung findet sich in Wright (1992), p. 144. Ich gehe davon aus, dass kein substanzieller Unterschied vorliegt, sondern lediglich stilistische Variation.

¹⁰ Vgl. Wright (1992), p. 94.

¹¹ Vgl. z.B. Williamson (1996), Williamson (2007).

¹² Die KN fällt insgesamt nach Wright in den Zweig der Diskussion, die er als ‚zweite Strategie‘ bezeichnet: eine Anreicherung der Charakterisierung des Wahrheitsbegriffs mittels weiterer Annahmen oder ‚Platitüden‘. Die ‚erste Strategie‘ betrifft die Diskussion um das Verhältnis von Wahrheit und Super-Behauptbarkeit. Vergleiche die Darstellung der beiden Strategien in Wright (1992), Kap. 3, z.B. pp. 85-86.

Die Idee der kognitiven Verpflichtung, die Wright hier artikuliert, interpretiere ich als eine zusätzliche Dimension oder Erläuterung der KN. Sie ergänzt die KN, und man könnte sie entfallen lassen, ohne die Idee der KN aufgeben zu müssen. Die KN betrifft in ihrer Essenz zunächst nur das kognitive Defizit. Ob man dieses kognitive Defizit als ein Nichterfüllen einer kognitiven Verpflichtung verstehen muss, was eine deontologische Vorstellung ist, ist eine weitere Frage. Mir scheint, dass dies nicht notwendig ist. Ein kognitives Defizit lässt sich wohl auch als ein kognitives Schlechtsein verstehen, ohne die – deontologische – Idee einer Verpflichtung vorauszusetzen. In der Tat scheinen mir einige Überlegungen in der Erkenntnistheorie dafür zu sprechen, die epistemischen Qualitäten eher teleologisch als deontologisch zu verstehen.¹³ Wir sind jedenfalls auf der sicheren Seite, wenn wir die KN als bloße Aussage über das kognitive Defizit deuten und nicht schon mit der deontologischen Idee der Verpflichtung verknüpfen.¹⁴ So werde ich die KN im Folgenden verstehen.

Das Kriterium der KN ist außerdem mit einem Zusatz zu versehen, der die Einklammerung von *Vagheit* betrifft.¹⁵ Innerhalb der Grenzen der Vagheit gilt der geschilderte Zusammenhang. In Grenzfällen, die auf Vagheit zurückgehen, ist natürlich ein Dissens auch ohne kognitives Defizit einer der beiden beteiligten Parteien möglich. Vagheit ist gewissermaßen der vierte Faktor. Der Einfachheit halber sei dieser Zusatz im Folgenden immer unausgesprochen hinzugedacht.

Eine genaue Diskussion der Feinheiten, die die drei Faktoren jeweils umfassen, können wir uns ersparen. Da gibt es sicherlich einigen Spielraum. Ob das Übersehen von Information zu den Umständen gerechnet wird, wie Wright meint, oder vielleicht eher zur kognitiven Verarbeitung, ist nicht so ganz klar. Aber wie auch immer man hier entscheidet, es ergibt sich doch eine Dreiteilung. Dies scheint mir plausibel, und daran möchte ich festhalten. In diesem Punkt will ich Wrights Vorschlag jedenfalls nicht kritisieren. Das eigentliche Problem liegt anderswo.

Es sieht nun so aus, als ob wir unser Ziel erreicht hätten. Ein echt realistischer Diskursbereich ist dadurch ausgezeichnet, dass Dissens nur über ein kognitives Defizit erklärbar ist. Aber leider genügt diese Auskunft noch nicht.¹⁶

¹³ Vgl. z.B. Alston (1989).

¹⁴ Ich bin mir dessen bewusst, dass Wright für eine deontologische Konzeption votiert hat. Aber in diesem Punkt möchte ich ihm hier nicht folgen, ohne das im Einzelnen ausführen zu können.

¹⁵ Dies macht Wright an anderer Stelle klar. Vgl. Wright (1992), p. 144f.

¹⁶ Crispin Wright selbst äußert Skepsis daran, dass die KN allein ausreicht, um einen robusten Realismus zu etablieren: „However, I do not think that if a discourse exerts Cognitive Command, that immediately takes us all the way to a vindication of an intuitive realism.” (Wright 1992, p. 147-8) Er erklärt an dieser Stelle jedoch nicht

5 Ein Problem für die Bedingung der Kognitiven Nötigung und die Euthyphron-Priorität

Die Schwierigkeit mit der Bedingung der KN wird sichtbar, wenn wir die Frage stellen, *warum* denn der geschilderte Zusammenhang besteht, wie er in der Bedingung der KN angegeben wird. *Wie kommt es*, dass der Dissens nur über ein kognitives Defizit zu erklären ist? Hier gibt es verschiedene Sichtweisen, die zur Verfügung stehen, eine antirealistische und eine realistische. Man kann es so oder so sehen, und je nach dem, kommt man zu einem Realismus oder zu einem Antirealismus. Erst wenn man eine weitere Annahme macht (eine Prioritäts-Annahme), resultiert ein Realismus. Hier ist ein Rückgriff auf die *Euthyphron-Kontrast-Thematik*, die Wright an anderer Stelle aufgebracht hat, erforderlich, wie ich vorschlagen möchte. Beide Stränge in Wrights Überlegungen lassen sich hier zusammenführen. Beide Ideen zusammen – die Idee der KN und die Idee einer Euthyphron-Priorität – erlauben dann eine erfolgreiche Charakterisierung des Realismus. Aber ich greife vor.

Werfen wir zunächst die Frage auf, warum der geschilderte Zusammenhang besteht. Dazu gibt es die antirealistische Sichtweise und die realistische. Beide können den Zusammenhang verständlich machen – auf unterschiedliche Weise natürlich. Schauen wir uns dies genauer an.

Man könnte folgende – antirealistische – Sichtweise vertreten. Der Antirealist erklärt den Zusammenhang so: Dass ein Dissens nur über ein kognitives Defizit zu erklären ist, liegt einfach *an den Standards für die richtige kognitive Verarbeitung* der Inputs.

Repräsentationale Systeme (Personen) verarbeiten ihre Inputs entweder gemäß diesen Standards oder sie verletzen diese Standards. Es kann aber durchaus sein, dass die Standards so beschaffen sind, dass – einmal Vagheit außen vor gelassen – in jeder Situation und für jedes Input nur *eine* bestimmte Meinung diejenige ist, die den Standards entspricht und dementsprechend die kognitiv richtige ist. Die Standards legen die richtige Verarbeitung fest. Wenn also zwei Personen über dieselben Inputs verfügen und sich in derselben Situation befinden, aber dennoch einander widersprechen, dann muss mindestens eine von ihnen die Standards verletzt haben. So kommt es zu dem geschilderten Zusammenhang der drei Faktoren. Der Grund oder die ‚Quelle‘ für diesen Zusammenhang sind einfach die Standards.¹⁷

richtig, warum. Und er hält die KN wenigstens tentativ für eine notwendige Bedingung für einen robusten Realismus (ibid., p. 148).

¹⁷ Vielleicht könnten bestimmte mathematische Theorien wie die Arithmetik ein Beispiel hierfür sein.

Aber natürlich gibt es eine alternative – realistische – Sichtweise. Der realistischen Sichtweise zufolge sieht es anders und umgekehrt aus. Nach ihr sind es *die Tatsachen* in dem betreffenden Diskursbereich, die festlegen, was als Beleg und als Standard für die richtige kognitive Verarbeitung gelten kann. Weil es eben ‚objektive‘ Tatsachen gibt, liegt fest, welches Input ein Beleg wofür ist und wie ein Input auf die richtige Weise kognitiv zu verarbeiten ist. Die Tatsachen bestimmen die Standards, und nicht umgekehrt. Das ist das, was man mit dem Attribut ‚objektiv‘ meinen könnte.

Hier gilt es noch, eine weitere Beobachtung zu machen. Man könnte denken, dass eine grundlegende Annahme über den Zusammenhang zwischen Tatsachen, Belegen und Wahrheit einen entscheidenden Fortschritt liefert. Belege sind immer Belege für die Wahrheit einer Aussage und damit für die Existenz der betreffenden Tatsache. Dieser Zusammenhang kann aber auch von beiden Parteien akzeptiert werden. Er kann bestehen, egal welche Priorität vorliegt und ob überhaupt eine Priorität vorliegt. Eine Entscheidung zwischen realistischer und antirealistischer Sichtweise kann so nicht getroffen werden.¹⁸

Der Realist kann also nicht einfach ‚nur‘ sagen: „Was die Belege und Standards sind, ist objektiv, weil Belege immer Belege für die Wahrheit und damit für die Existenz von Tatsachen sind.“ Dies reicht nicht aus. Es muss noch eine Prioritäts-Aussage hinzugefügt werden. Nicht weil Belege immer Belege für die Wahrheit und die Existenz von Tatsachen sind, sind sie objektiv, sondern weil die Tatsachen Priorität haben – weil die Tatsachen die Belege und Standards festlegen und nicht umgekehrt.

Erst die Prioritäts-Annahme – die Tatsachen bestimmen die Standards und nicht umgekehrt – liefert meines Erachtens den entscheidenden Zusatz, um aus der Bedingung der KN ein hinreichendes Kriterium für einen robusten Wahrheitsbegriff zu machen. Wir müssen KN ergänzen. Allein aus sich heraus, wie oben formuliert, reicht es nicht aus. Denn es kann eben auch antirealistisch interpretiert werden. Die realistische Dimension muss noch hinzugefügt werden. Aber sie kann auch hinzugefügt werden – eben in Form einer Prioritäts-Aussage.¹⁹

¹⁸ Der Zusammenhang lässt sich vielleicht sogar ableiten, und zwar ungefähr wie folgt: Belege sind immer Belege für die Wahrheit einer Aussage; eine Aussage ist wahr genau dann, wenn sie einer Tatsache entspricht; ergo sind Belege immer Belege für die Existenz einer entsprechenden Tatsache.

¹⁹ Es eröffnet sich hier eine Möglichkeit für einen Kantischen Antirealismus. Nach Kant ist Wahrheit durchaus Korrespondenz mit Tatsachen (vgl. *KrV*, B 82). Aber dennoch vertritt Kant – für den Bereich der empirischen raumzeitlichen Objekte – einen Antirealismus, weil nämlich die Priorität von den Standards zu den Tatsachen geht und nicht umgekehrt. Kant vertritt eine Zusatzthese zum Ursprung der Standards: Die Standards werden durch die im Subjekt liegenden Kategorien festgelegt, die ‚Regeln‘ des reinen Verstandes. Im Grunde, könnte man sagen, sind Kants Kategorien nichts anderes als die idealen Standards. Sie legen fest, welche Urteile wahr sind und welche entsprechenden Tatsachen existieren. Im Sinne dieser Prioritäts-Aussage lässt sich auch das bekannte Diktum der Kopernikanischen Wende deuten, dass ‚die Gegenstände sich nach unserem Erkenntnis richten müssen‘ und nicht umgekehrt (vgl. *KrV*, B XVI).

Damit werden zwei Gedankenstränge in Crispin Wrights Überlegungen miteinander in Verbindung gebracht: die Überlegung zum Euthyphron-Kontrast und die Idee der Kognitiven Nötigung.²⁰ Die Überlegung zum Euthyphron-Kontrast betrifft die Möglichkeit einer Realismus-Antirealismus-Debatte. Wenn Wahrheit und ideale Behauptbarkeit (oder ein anderer geeigneter epistemischer Maßstab) zusammenfallen, dann kann immer noch ein Streit darüber aufkommen, welches welches erklärt. Wahrheit muss nicht extensional von idealer Behauptbarkeit abweichen, um substantiell-realistisch zu sein; sie muss nicht evidenz-transzendent sein. Dies ist optional. Hier hat Wright eine wichtige Einsicht herausgearbeitet.²¹ Der Realismus hängt nicht unbedingt an der Idee der Evidenz-Transzendenz. Es kommt darauf an, was man als ‚Quelle‘ ansieht. Wright spricht auch von einer ‚konstitutiven Unabhängigkeit‘:

„[...] constitutive independence is what is wanted for the realist basic thought – the idea that the sources of truth in the discourse in question somehow distance themselves from the matter of what meets our most refined standards of acceptability.” (Wright 1992, p. 81)

Und genauso lässt sich eine Unterscheidung zwischen Realismus und Antirealismus bei der Deutung der Kognitiven Nötigung treffen. Das wäre jedenfalls der Vorschlag, den ich hier unterbreiten möchte. Die Bedingung der KN erlaubt aus sich heraus noch keine Entscheidung. Aber wenn sie mit einer Prioritäts-Annahme verknüpft wird, gelingt es. Der Realist betrachtet die Tatsachen als bestimmend, als dasjenige, was den Maßstab für die Belege und Standards vorgibt. Die Tatsachen sind ‚konstitutiv unabhängig‘ von den Belegen und Standards – selbst wenn die Wahrheit nicht evidenz-transzendent ist. Der Antirealist sieht es umgekehrt. Dementsprechend fällt die Erklärungsrichtung für den Zusammenhang der drei Faktoren, wie er in der Bedingung der KN formuliert ist, unterschiedlich aus. Den Zusammenhang selbst können beide Parteien akzeptieren. Nur wie er zustandekommt, das sehen sie unterschiedlich.

6 Schluss

²⁰ Zum Euthyphron-Kontrast vergleiche vor allem Wright (1992), Kap. 3.

²¹ Ein Streit um die Koextensionalität lässt sich als Dummettsche Realismus/Antirealismus-Debatte interpretieren, wie Wright ausführt. Aber es gibt eben auch andere, nicht-Dummettsche Möglichkeiten für Realismus/Antirealismus-Debatten.

Wir waren auf der Suche nach einem robusten, ‚echt‘ realistischen Wahrheitsbegriff. Ein robuster Wahrheitsbegriff lässt sich nicht allein durch Evidenz-Transzendenz charakterisieren. Robuste Wahrheit muss unsere Evidenzen nicht grundsätzlich überschreiten. Für einen robusten Wahrheitsbegriff gilt aber die Bedingung der Kognitiven Nötigung: ein Dissens muss über ein kognitives Defizit erklärt werden. Dies ist eine notwendige Bedingung, die aber nicht ausreicht. Hinzukommen muss eine Annahme über die Priorität. Die Tatsachen haben Priorität, sie sind ‚objektiv‘. Die ‚Objektivität‘ der Tatsachen, die der Realist meint, ist zu verstehen im Sinne einer Euthyphron-Priorität. Wir können sagen, dass in einem realistischen Bereich die Tatsachen objektiv sind, wenn wir damit meinen, dass die Tatsachen festlegen, was als Beleg und Standard zählt, und nicht umgekehrt. Die Vorstellung von Wahrheit, wie sie einer Wahrmachertheorie zugrundeliegt, kann in dieser Weise ergänzt werden. So kann man zur Charakterisierung eines robusten, substanziell-realistischen Wahrheitsbegriffs gelangen. Die Tatsachen zeichnen die richtige kognitive Reaktion aus oder ‚erzwingen‘ sie.

Literatur:

Alston, W. (1989), „The Deontological Conception of Epistemic Justification“, in: W. Alston (Hg.), *Epistemic Justification: Essays in the Theory of Knowledge*, Ithaca/London, 115-152.

Brueckner, A. (1998), „Realism, best explanation, and cognitive command“, *Philosophical Papers* 27 (1998), No. 1, 69-78.

Hofmann, F. (2008), *Die Metaphysik der Tatsachen*, mentis, Paderborn.

Williamson, T. (2007), *The Philosophy of Philosophy*, Blackwell, Oxford.

Williamson, T. (1996), „Unreflective realism“, *Philosophy and Phenomenological Research* 56 (1996), 905-909.

Wright, C. (1992), *Truth and Objectivity*, Harvard University Press, Cambridge/Mass.